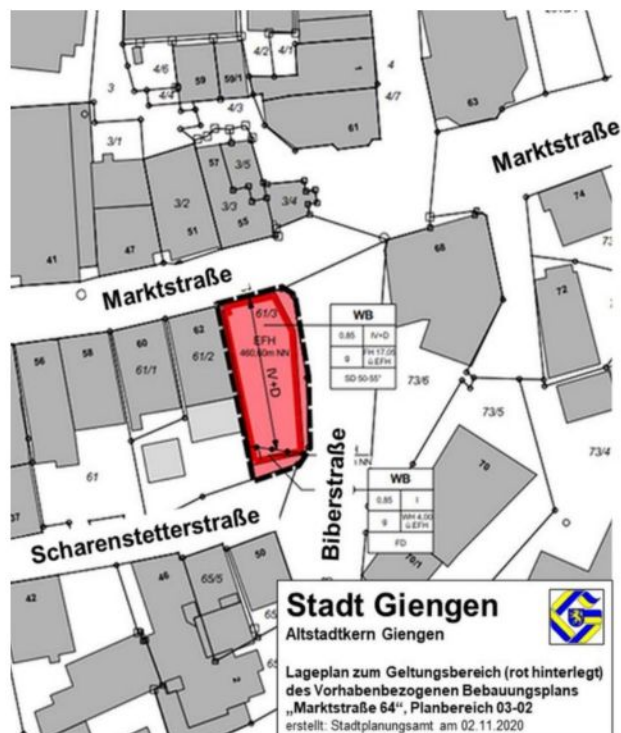


## Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marktstraße 64“, Planbereich 03-02, sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Marktstraße 64“, Planbereich 03-02, mit Vorhaben und Erschließungsplan sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marktstraße 64“, Planbereich 03-02, wurden am 04.03.2021 vom Gemeinderat der Stadt Giengen als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 1 BauGB sind gegeben. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden und umfasst das Grundstück mit der Flurstücknummer 61/3. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung werden einschließlich der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan bei der Stadt Giengen, Stadtplanungsamt, Zi. 16, Marktstr. 18-20, 89537 Giengen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme bis auf Weiteres nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplans sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.



## **Hinweise:**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 43 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Es wird auf die Vorschriften der §§ 39 – 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Giengen, den 05.05.2021  
Bürgermeisteramt